Als Abg. Griesert das Wort ergreifen wollte, wurde er von einer Gruppe von Zuhörern durch Applaudieren daran gehindert.

Der Landrat bat die Zuhörer, dies zu unterlassen und dem Abg. Griesert die Möglichkeit zu geben, seine Beiträge zu äußern.

Daraufhin äußerten einige der Zuhörer, dass sie lieber die Sitzung verlassen als es dem Abg. Griesert ermöglichen, seine Beiträge zu äußern. Sodann verließen sie die Sitzung.

Abg. Griesert bat um Auskunft, auf welcher Rechtsgrundlage der Antrag der FDP vom 30.11.2004 zur Umbesetzung von Ausschüssen beruhe.

Der Landrat wies darauf hin, dass die Umbesetzung auf der Grundlage der Kreisordnung beruhe. Sofern jemand ausscheide bzw. sein Mandat niedergelegt habe, erfolge eine Nachbesetzung auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte.

Antrag: Abg. Griesert vertrat die Auffassung, dass es sich bei der Umbesetzung um eine Wahl handele. Er beantragte, den Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 30.11.2004 als Wahlvorschlag zu werten.

Der Landrat wies darauf hin, dass unter TOP 3 die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Entscheidung vorliege.

Sodann fasste der Kreistag nachstehenden Beschluss:

B.-Nr. **67/04** **Der Kreistag genehmigt nach § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW die am 02.12.2004 zur Umbesetzung im Aufsichtsrat der RSVG sowie in den Gesellschafterversammlungen der RSVG, BBV und RBV getroffene Dringlichkeitsentscheidung.**

Abst.-Erg.: **einstimmig**

Die vorgenannte Dringlichkeitsentscheidung ist der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.